



**Richtlinie
des Landkreises Cloppenburg
für die Förderung des Sports
in der Fassung ab 01.08.2025**

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Das Ziel dieser Richtlinie ist es, die Sportvereine im Landkreis Cloppenburg durch die Gewährung einer finanziellen Förderung zu unterstützen. Damit sollen diese in die Lage versetzt werden, bei einem förderfähigen sportfachlichen Bedarf, für die Aufrechterhaltung oder Ausweitung sportlicher Aktivitäten dringend notwendige Sportstättenmaßnahmen durchführen zu können.

Die Vereine haben die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu bieten und im angemessenem Umfang Eigenmittel einzubringen. Bei der Planung und Durchführung sowie bei der Nutzung und Unterhaltung ist auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme zu achten. Dabei sollten Aspekte einer sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftliche Gestaltung, Bauausführung und Materialauswahl ebenso wie die Senkung der Betriebskosten berücksichtigt werden.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden.

Anträge für Baumaßnahmen mit Investitionskosten von bis zu 30.000,00 EUR sind an den Kreissportbund Cloppenburg zu stellen, da diesem hierfür jährlich Hausmittel vom Landkreis Cloppenburg zur Verfügung gestellt werden.

Anträge für Baumaßnahmen mit Investitionskosten von mindestens 30.000,00 EUR sind an den Landkreis Cloppenburg zu richten.

In der Regel können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) größere Instandsetzungen und Erweiterungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- b) Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,

- c) Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,
- d) Mehrzweck- und Aufenthaltsräume (betrifft auch Aufenthaltsräume in Schützenhäusern) und die dafür notwendigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Lager, etc.) mit 50 % der Fläche (ohne Vorlage eines Nutzungsplanes),
- e) Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- f) Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

2.2 Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

2.3 Nicht förderfähig sind:

- a) Wohnungen,
- b) Verwaltungs- und Geschäftsräume (Büros, Archive etc.)
- c) überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume oder Anlagen (Vereinsgaststätten, Pferdepensionsboxen etc.),
- d) Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- e) Bauunterhaltung und Pflege,
- f) Frühjahrsinstandsetzung,
- g) Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276:

600 – Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte),

715 – Vergabeverfahren,

750 – Künstlerische Leistungen,

760 – Allgemeine Baunebenkosten (ausgenommen 761 Gutachten und Beratung und 762 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen),

790 Sonstige Baunebenkosten (ausgenommen 791 Bestandsdokumentation),

800 – Finanzierung.

3. **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz im Landkreis Cloppenburg, die Mitglieder im Landessportbund Niedersachsen e. V. oder Anschlussorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sind.

4. **Förderungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

a) bei Vorhaben die Gemeinde mindestens einen Zuschuss in gleicher Höhe wie der Landkreis zahlt,

b) das Grundstück, die Gebäude und bauliche Anlagen sich im Eigentum des Vereins befinden,

c) oder wenn dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z. B. Erbbaurechte) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. aus Pachtverträgen) – mit in der Regel noch einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren – bestehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr,

d) eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und ein Eigenanteil – inkl. Arbeitsstunden des Förderungsempfängers – von mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten eingebracht wird. Eigenarbeitsleistungen können mit 15,00 EUR pro Stunde auf den zu leistenden Eigenanteil in Ansatz gebracht werden. Die erbrachten Eigenarbeitsleistungen sind hierbei nicht zuwendungsfähig.
In begründeten Ausnahmefällen kann von der Forderung des finanziellen Eigenanteils ganz oder auch teilweise abgesehen werden.

4.2 Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn:

a) vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde, ohne dass eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vorlag. Vorzeitiger Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Materialien und erste, den Bau betreffende Handdienste etc. Nicht zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

b) die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

5. **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

- 5.2 Die Zuwendung wird in Höhe von maximal 20 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,00 EUR gewährt.

6. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Anträge auf Förderung von Investitionen sind bis zum 01. August des laufenden Jahres für das jeweilige nächste Haushaltsjahr an den Landkreis Cloppenburg zu richten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können erst im darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- 6.2 Die Antragsformulare auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind beim Landkreis Cloppenburg abzufordern bzw. nachzufragen.

Bei Anträgen kann grundsätzlich jeweils nur eine Baumaßnahme pro Sportstätte und Jahr gefördert werden. Beizufügen sind alle erforderlichen Unterlagen gemäß dem im Antragsjahr gültigen Antragsformular.

Dies sind insbesondere:

- Antrag auf Zuwendung für eine Sportstätten – Baumaßnahme
- Finanzierungsplan
- Eigentumsverhältnis bzw. Pachtvertrag
- Planungsunterlagen
- Kostenberechnung nach DIN 276
- Baugenehmigung, wenn erforderlich
- Begründung/Bedarf zum Bauvorhaben

- 6.3 Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplanes sind umgehend dem Landkreis Cloppenburg mitzuteilen.
- 6.4 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich, davon ausgenommen sind Erhöhungsanträge zu Baumaßnahmen, die nachweislich noch nicht begonnen worden sind und der Erhöhungsantrag insgesamt begründet ist.
- 6.5 Sofern sich nach Beschluss des Kreisausschusses und vor Beginn der Baumaßnahme eine Kostensteigerung von bis zu 15 v. H., z. B. aufgrund von Baukostensteigerung, ergibt und sich daher die förderfähigen Kosten erhöhen oder eine geringfügige Planungsänderung vorgenommen werden muss, können Auszahlungen nach erfolgter Prüfung durch das Amt für Schule, Sport, Kultur und ÖPNV ohne Einholung eines politischen Beschlusses im Rahmen einer Bagatellgrenze geleistet werden. Eine neue Beschlussfassung ist innerhalb dieser Bagatellgrenze nicht erforderlich.

7. **Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

- 7.1 Für die Abwicklung der Baumaßnahme ist ein Baukonto zu führen.
- 7.2 Die Abforderung des Zuwendungsbetrages kann im Zuge des Baufortschritts erfolgen.
- 7.3 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme in voller Höhe ausgezahlt, sofern dem Landkreis Cloppenburg von der jeweiligen Stadt/Gemeinde das Ergebnis der Prüfung des entsprechenden Verwendungsnachweises sowie der Angemessenheit der Eigenleistungen vorliegt.
- 7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegeben förderfähigen Kosten nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Landkreis die Höhe der Zuwendung und setzt diese neu fest.
- 7.5 Der Antragsteller hat nach Fertigstellung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis nach den Vorgaben des Landkreises Cloppenburg vorzulegen. Vordrucke für den Verwendungsnachweis können beim Landkreis Cloppenburg angefordert werden.

Dies sind insbesondere:

- Verwendungsnachweis für Zuwendungen einer Sportstätte – Maßnahme
- Kostenzusammenstellung
- Liste Eigenarbeitsstunden

8. **Rückforderungen**

- 8.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Zuwendung neu ermittelt und auf maximal 20 v. H. der förderfähigen Kosten bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Zuwendung neu festgelegt.
- 8.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird unverzüglich ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:
- a) die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind
 - b) erhebliche Änderungen der Baumaßnahme oder des Finanzierungsplanes nicht angezeigt wurden
- 8.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

9. **Sonstige Sportförderung**

- 9.1 Die Bezuschussung der Tätigkeit von lizenzierten Übungsleiterinnen bzw. Trainerinnen und Übungsleitern bzw. Trainern (ÜL/T) in Vereinen erfolgt auf Antrag des KreisSportBund (KSB) Cloppenburg e.V. Der Zuschuss wird dem KSB Cloppenburg jährlich pauschal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden in Anlehnung an die Richtlinie des LandesSportBund (LSB) Niedersachsen e.V. für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte ÜL/T in Vereinen durch den KSB Cloppenburg ausgezahlt. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand des KSB Cloppenburg nach Rücksprache mit dem Landkreis Cloppenburg. Der KreisSportBund (KSB) ist dem Landkreis gegenüber für die Verwendung der Zuschüsse verantwortlich.
- 9.2 Über die Ehrung von besonders verdienten Sportlern wird der Kreis im Einzelfall auf Vorschlag des Kreissportbundes entscheiden.

10. **Besondere Sportveranstaltungen**

- 10.1 Besonders bedeutsame Sportveranstaltungen können vom Landkreis durch eine im Einzelfall festzulegende Förderung unterstützt werden.
- 10.2 Über Förderanträge für besonders bedeutsame Sportveranstaltungen im Rahmen von deutschen Meisterschaften mit einer beantragten Fördersumme von bis zu 5.000,00 EUR entscheidet die Kreisverwaltung im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung.
- 10.3 Förderanträge für besonders bedeutsame Sportveranstaltungen im Rahmen von deutschen Meisterschaften mit einer beantragten Fördersumme von mehr als 5.000,00 EUR werden den politischen Gremien des Landkreises zur Beschlussfassung vorgelegt.

11. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

12. **Übergangsregelung**

Anträge für das Haushaltsjahr 2026 können abweichend zu Ziffer 6.1 bis zum 31.12.2025 gestellt werden.